

Satzung

der

Betriebssportgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin e.V.

- in der Fassung vom 20.03.2018 -

1. Name und Sitz

1.1 Die am 07.06.1956 gegründete Vereinigung BSG BfA e.V. führt ab 18.03.2014 die Bezeichnung

BSG DRV Bund Berlin e.V.

Betriebssportgemeinschaft Deutsche Rentenversicherung Bund Berlin e.V. im Folgenden BSG genannt.

- 1.2 Die BSG hat ihren Sitz in Berlin-Wilmersdorf, Ruhrstr. 2.
- 1.3 Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. 3778 Nz eingetragen.
- 1.4 Die Farben des Vereins sind Blau Gelb Weiß
- 1.5 Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

2. **Zweck**

2.1 Das Ziel der BSG besteht in der Förderung des Sports einschließlich begleitender Bewegungsangebote zum Ausgleich für die Berufsarbeit und auch im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung. Außerdem dient die BSG auch

- der Förderung kultureller Zwecke. Diese Zwecke werden durch die Förderung von Orchestermusik zur Durchführung von Konzerten verwirklicht.
- 2.2 Das Streben der BSG richtet sich dabei in erster Linie allgemein auf die Ausübung aller gewünschten Sportarten auf breitester Grundlage ohne Streben nach sportlichen Spitzenleistungen; insbesondere sollen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewonnen werden, die bisher dem Sport fremd gegenüberstanden oder nicht zu einer aktiven sportlichen Betätigung gekommen sind.
- 2.3 Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, politischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.
- 2.4 Mittel der BSG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BSG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung der BSG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der BSG dem Betriebssportverband Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für sportliche Zwecke, insbesondere für Leibesübungen auf jugendpflegerischer Basis zu verwenden hat.
- 2.6 Die BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977.
- 2.7 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der BSG können folgende natürliche Personen angehören:
 - a) Ordentliche Mitglieder (Angehörige der Deutschen Rentenversicherung Bund und Mitglieder, die wegen Renten- oder Pensionsbezug aus dem Dienst der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgeschieden sind)
 - b) Außerordentliche Mitglieder (nahe Familienangehörige der ordentlichen Mitglieder)
 - c) Gastmitglieder
 - d) Fördernde Mitglieder
 - e) Ehrenmitglieder

3.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss den Namen, ggf. auch den Geburtsnamen, das Geburtsdatum, die Anschrift, die Bankverbindung, Telefonnummer (dienstlich und privat), ggf. das Beschäftigungsdezernat, Zimmernummer, die Personalnummer und den gewünschten Beginn der Mitgliedschaft enthalten. Bei Beantragung der außerordentlichen Mitgliedschaft ist das Verwandtschaftsverhältnis anzugeben.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- 3.3 Mit dem Aufnahmeantrag ist die Aufnahmegebühr (5.2) zu entrichten. Jedes aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
- 3.4 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch Austritt
 - b) Durch Ausschluss
 - c) Durch Tod
 - d) Durch Erlöschen der BSG
- 3.5 Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt ist nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.
- 3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden:
 - a) Bei festgestellter grober Verletzung der Satzung
 - b) Bei festgestelltem, die BSG schädigendem Verhalten
 - c) Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge von mehr als sechs Monaten

Von der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder auch schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit ausreichender Begründung versehen bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung über den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Beschwerde beim Beschwerdeausschuss der BSG (12.) innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu.

- 3.7 Rückständige Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten; alle sonstigen Verpflichtungen gegenüber der BSG sind zu erfüllen.
- 4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung der BSG und die in ihr enthaltenen Grundsätze ohne Einschränkung zu beachten.
- 4.2 Jedes Mitglied hat im Rahmen der Satzung gleiche Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder sind wahlberechtigt; nach Vollendung des 18. Lebensjahres sind sie wählbar.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich in allen Abteilungen der BSG zu betätigen sowie an sämtlichen sportlichen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 4.4 Jedes Mitglied ist anlässlich der Ausübung von Rechten der nach 4.3 bezeichneten Art verpflichtet, neben der Entrichtung des Grundbeitrages Sonderbeiträge dann zu entrichten, wenn diese je nach Sportart (Abteilung) erforderlich sind (gem. 5.1).
- 4.5 Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages (5.1) in der vorgeschriebenen Höhe verpflichtet.
- 4.6 Für die Fälligkeit der Beiträge nach 4.5 gilt 5.3, soweit nicht der Vorstand eine andere Regelung zugelassen hat.
- 4.7 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen und Änderungen der Bankverbindung dem Vorstand der BSG umgehend schriftlich mitzuteilen.

5. Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

- 5.1 Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbeitrag
 - b) dem Sonderbeitrag der jeweiligen Abteilung.

Bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen wird für jedes Mitglied nur ein Grundbeitrag, zusätzlich aber die Sonderbeiträge für die jeweiligen Abteilungen erhoben.

5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Gleiche gilt für die Aufnahmegebühr, die bei Nichtaufnahme zurückgezahlt wird (s. 3.3). Erfolgt in einem Geschäftsjahr keine Festsetzung, so gelten die Beitragssätze des vorangegangenen Geschäftsjahres weiter.

5.3 Der Jahresmitgliedsbeitrag ist spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres fällig. Ein über das Ende der Mitgliedschaft (3.4 - 3.6) hinaus bereits gezahlter Mitgliedsbeitrag wird erstattet.

Mitglieder, die im Laufe eines Jahres eintreten, zahlen im Jahr des Eintritts den anteiligen Jahresbeitrag zum jeweiligen 1. des Eintrittsmonats.

Organisation

6. **Gliederung**

- 6.1 Die BSG gliedert sich in Abteilungen.
- 6.2 Die Leitung jeder Abteilung besteht aus dem Abteilungsleiter und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern der Abteilung für ein Jahr gewählt. Der Abteilungsleitung obliegt die Leitung der sporttechnischen Angelegenheiten ihrer Abteilung. Sie sind für die Pflege und Erhaltung der Sportgeräte der Abteilung verantwortlich.
- 6.3 Die Leitungen der Abteilungen haben den Vorstand regelmäßig über die Arbeit der Abteilungen zu unterrichten, wichtige Vorkommnisse sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- 6.4 Für die Abteilungen gilt 8.1 entsprechend für die Abteilungsversammlung mit der Maßgabe, dass die Abteilungsversammlung spätestens bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einzuberufen und eine Benachrichtigung der Mitglieder auch telefonisch als genügend anzusehen ist. Die Punkte 8.2, 8.4, 8.6 und 13. 21. gelten entsprechend.

7. Organe

Organe der BSG sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Der Vorstand
- d) Der Revisionsausschuss
- e) Der Beschwerdeausschuss

8. <u>Die Mitgliederversammlung</u>

8.1 Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der BSG. Sie ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres unter Wahrung einer Frist von drei Wochen vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich gegenüber den Mitgliedern. Gastmitglieder und ehemalige Beschäftigte sind schriftlich zu benachrichtigen. Dies kann postalisch oder elektronisch erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied der BSG dem Vorstand bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Der Aushang bzw. die Benachrichtigung muss die Tagesordnung enthalten.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- 8.2 Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresmitgliederversammlung
 - b) Der Jahresbericht des Vorstandes
 - c) Der Bericht des Revisionsausschusses
 - d) Die Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Der Haushaltsplan
- 8.3 Durch die Mitgliederversammlung werden gewählt:
 - a) Die Mitglieder des Vorstandes auf zwei Jahre.
 - Nach Jahresfrist sind vier Vorstandsmitglieder neu zu wählen.
 - Nach dem ersten Jahr (in geraden Kalenderjahren) stehen zur Wahl:
 - Ein stellvertretender Vorsitzender, Hauptkassenwart, Schriftführer, Pressewart.
 - b) Die Mitglieder des Revisionsausschusses
 - c) Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder zu b) und c) werden auf ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zu mehr als einem Amt ist nicht zulässig.

8.4 Wählbar sind Mitglieder nach 3.1 in Verbindung mit 4.2, soweit sie die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen.

- 8.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 8.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse der BSG erfordert oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es beantragt.

9. **Der erweiterte Vorstand**

- 9.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem Vorstand gem. 10.
 - b) Dem Leiter jeder Abteilung oder seinem Stellvertreter; jede Abteilung hat nur eine Stimme.
- 9.2 Der erweiterte Vorstand beschließt über die Dinge, die nicht ausschließlich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er berät über alle Vorlagen an die Mitgliederversammlung. Er beschließt über die weitere Aufnahme sportlicher oder kultureller Abteilungen oder deren Auflösung in die BSG. Er hat zu 4.4 die Zustimmung zu erteilen.
- 9.3 Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf vom Vorstand einberufen.

10. **Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus:

Dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern

Dem Hauptkassenwart und einem Stellvertreter

Dem Schriftführer

Dem Hauptsportwart

Dem Pressewart

10.2 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und spricht den Ausschluss von Mitgliedern gem. 3.6 aus.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vorab einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per FAX oder per E-Mail gefasst werden.

- 10.3 Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Hauptkassenwart jeweils zwei gemeinsam vertreten die BSG nach außen; sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zusammen mit dem Hauptsportwart und dem Schriftführer bilden sie den geschäftsführenden Vorstand.
- 10.4 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beauftragen.
- 10.5 Verbindliche Erklärungen dürfen nur nach Beschluss des Vorstandes abgegeben werden. Bei Eingehung von Verpflichtungen für die BSG muss die Haftung auf ihr Vermögen beschränkt werden. Zahlungsanweisungen müssen von zwei Bevollmächtigten für die BSG gezeichnet werden.
- 10.6 Der Vorstand entscheidet über Ehrungen nach Maßgabe der Ehrenordnung.
- 10.7 Für besondere Aufgaben innerhalb der BSG kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

11. <u>Der Revisionsausschuss</u>

- 11.1 Der Revisionsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die keine Funktion innerhalb der anderen BSG-Organe ausüben dürfen. Die Revisoren sind unabhängig und unterliegen keinerlei Weisungen eines Organes der BSG.
- 11.2 Der Revisionsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzer, der für die Tätigkeit des Ausschusses verantwortlich ist. Der Ausschuss bestimmt, wann und auf welche Weise er in Tätigkeit treten wird.
- 11.3 Das Ergebnis seiner Feststellungen ist von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses, die an einer Revision teilgenommen haben, in einem Protokoll zusammenzufassen, zu unterzeichnen und dem Vorsitzenden unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

12. Der Beschwerdeausschuss

- 12.1 Der Beschwerdeausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzer.
- 12.2 Der Beschwerdeausschuss ist für Beschwerden gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (3.6) zuständig. Er hat sowohl das betroffene Mitglied wie auch den Vorstand zu hören. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzer mitzuzeichnen ist. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.
- 12.3 Gegen die Entscheidung des Beschwerdeausschusses steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Geschäftsordnung

13. **Das Wort wird erteilt:**

- a) In der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen
- b) Außer der Reihe zur Geschäftsordnung
- c) Außer der Reihe den Vorstandsmitgliedern und Berichterstattern
- d) Zur Beantwortung von Fragen, die zur Sache gehören
- e) Zur persönlichen Bemerkung nach Schluss der Debatte

14. Das Wort wird nicht erteilt:

- a) Während der Abstimmung
- b) Wenn die Versammlung den Redner nicht zu hören wünscht

15. Abkürzung der Debatte erfolgt:

- a) Durch Einschränkung der Redezeit
- b) Durch Antrag auf Schluss der Debatte
 (gemeldete Redner kommen dann nicht mehr zu Wort, lediglich je eine Wortmeldung Für und Wider sind zulässig)

16. **Redeordnung:**

a) Unsachlich sprechende Redner werden ermahnt

- b) Bei weiterem Abschweifen von der Sache folgt Ordnungsruf
- c) Nach zwei Ordnungsrufen folgt Wortentziehung, ggf. Ausschluss von der Sitzung

17. <u>Bei Abstimmungen wird wie folgt verfahren:</u>

- a) Das Stimmergebnis wird von besonderen Auszählen ermittelt
- b) Abgestimmt wird über die weitgehendensten Anträge
- c) Über Zusatzanträge zum Grundantrag wird zuerst abgestimmt
- d) Abstimmungen sind öffentliche, sofern nicht geheime oder namentliche Abstimmung von mindestens 10 v. H. der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird.

18. Alle Anträge sind wie folgt zu behandeln:

- a) Behandlung nur bei fristgemäßer Einreichung. Fristgemäß ist ein Antrag, wenn er mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand bzw. der Geschäftsstelle zugegangen ist.
- b) Nicht fristgemäß eingereichte Anträge werden nur zugelassen, wenn ihnen die Dringlichkeit von der Versammlung zuerkannt wird. Satzungsändernde Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- c) Zusatzanträge bedürfen der Zustimmung der Versammlung.
- d) Zu bereits erledigten Anträgen wird das Wort nicht mehr erteilt.

19. **Beschlüsse**

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht als gültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

20. Wahlen

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erreicht. Ist das nicht der Fall, ist ein weiterer Wahlgang erforderlich, in dem dann die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen genügt. Stimmenthaltungen zählen hierbei nicht als gültige Stimmen.

21. Protokolle

- 21.1 In jeder Versammlung der Organe gem. 7. a) bis c) ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird. Der nächsten Versammlung ist das Protokoll zur Genehmigung vorzulegen.
- 21.2 Protokolle der Organe gem. 7. d) und e) und der Abteilungen gem. 6. sind mit Unterschrift des Vorsitzes bzw. Leiters dem Vorstand zur Kenntnis zuzuleiten.

Schlussbestimmungen

22. Ehrenordnung

Eine Ehrenordnung tritt mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft und wird in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

23. Auflösung

Der Beschluss über die Auflösung der BSG bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der Mitglieder, die zur Auflösungsversammlung erschienen sind. Erreicht das 3/4 nicht mindestens die Hälfte aller eingetragenen Mitglieder, ist der Beschluss nicht wirksam. Die erneut einzuberufende Auflösungsversammlung ist dann mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.

Die Einladung zur Auflösungsversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an jedes einzelne Mitglied der BSG ergehen.